

E

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen: Erfüllungsgehilfe

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:

Probleme im Fenstereinbau
<http://www.baufachforum.de/shop/Fenstermontage-Fenstereinbau::986.html>



Erstellt:	30.12.2014	19:19
Letzter Ausdruck:	30.12.2014	20:12

Denke immer daran!!!!

Der einzige Erfüllungsgehilfe der für mich zuständig ist, sitzt ganz weit oben im Himmel.

Aber:

Wenn Ihr aber auf der Baustelle mit einem Architekten einen Vertrag fertigt, hat der Architekt nichts mit meinem Erfüllungsgehilfe im Himmel zu tun. Der Architekt selber ist letztendlich nur ein kleines Licht am Bauhimmel. Er ist nur Gehilfe vom Bauherrn.

Ergebnis:

Daher muss jeder Architekt sich im Klaren sein, dass er nicht Gott auf der Baustelle ist. Seine Handlungen muss letztendlich der Bauherr verantworten und genehmigen.

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Gehilfe = eine Person, die Hilfsarbeiten oder Assistenzarbeiten die gegenüber einer anderen Person ausführt werden.



Der Autor:

Der Begriff Gehilfe ist im Sprachgebrauch kaum noch gebräuchlich. Allerdings im juristischen Sinne auf unseren Baustellen immer noch aktuell. Im BGB können wir unter §278 nachlesen, dass eine Person Arbeiten nicht selber ausführen muss, sondern diese durch Hilfspersonen ausführen lassen kann. Dabei regelt dann der §276, dass der Schuldner auch für seinen Erfüllungsgehilfen haftet.

Ein Beispiel:

Ist eine Fensterscheibe zerbrochen, schickt der Unternehmer seinen Gesellen zum Austausch. Dabei haftet jetzt allerdings der Meister/Unternehmer als Schuldner auch für seinen Gesellen. Diese Haftung gilt allerdings nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für juristische Personen.

Bild links:

Um die Sache einfachst zu verstehen sehen wir hier ein Eingeschossiges Umgebäudehaus mit Blockstube das eine Bauherrschaft beim GU bestellt hat. Fortsetzung links unten.

Der Architekt:

Der Architekt mit seinem Architekten- oder Ing. Vertrag ist letztendlich gleichfalls ein Erfüllungsgehilfe gegenüber der Bauherrschaft. Allerdings nicht in der Vergabe von Aufträgen. Der Architekt kann auch keine Baupläne ohne die Bauherrschaft beim Bauamt einreichen. Unterzeichnen muss diese Pläne oder Bedürfnisse gegenüber dem Bauamt immer die Bauherrschaft.

Gleiches gilt auch in der Vergabe von Aufträgen. Dazu ist der Architekt nicht berechtigt. Sofern keine Vergabegrundlage im Vertrag gesondert geregelt sind.

Generalunternehmer GU:

Auch der GU ist lediglich Erfüllungsgehilfe vom Bauherrn, auf dessen Grundstück er das Haus baut. Auch er kann nicht aus den Grundsätzen des geschlossenen Vertrags ausscheren.

Bild 2:

Würde jetzt der Erfüllungsgehilfe Architekt oder GU anstelle vom vereinbarten oben jetzt ein 2 stöckiges schmales Haus liefern, weil dies aus dem Bauquartier nicht anderst möglich ist, muss dies mit dem Auftraggeber Bauherrschaft vertraglich vereinbart werden. Ein Erfüllungsgehilfe kann eine solche Veränderung selber nicht entscheiden.



Mehr über Hand in Hand
Handwerker:

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

Erfüllungsgehilfe



Wir bedanken uns bei der Firma Huber Fensterbau GmbH für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Huber Fensterbau GmbH Fenstertechnik Pointstraße 4 89264 Weißenhorn - Oberhausen Home: www.huber-fensterbau.de

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](http://www.BauFachForum.de).
Quellen Siehe Baulexikon.



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de